

7. Ausgabe, Stand 3/2013

Satzung

**Tennisclub
Herbolzheim e.V.**

7. Ausgabe, Stand 3/2013

A ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Herbolzheim. Er hat seinen Sitz in Herbolzheim. Der am 17.01.1966 gegründete Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Club bezweckt die planmäßige Pflege des Tennissports auf überparteilicher, überkonfessioneller und unabhängiger Basis. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere auch Ausbildung der Jugendlichen unter fachlicher Anleitung, Förderung des Jugend- und Schultennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen, geordneten Spielbetriebs
 - b) Intensive Förderung des Jugendsports durch Training mit ausgebildeten Trainern
 - c) Teilnahme von Mannschaften an Verbandsspielen, Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Freundschaftsturnieren und Angebote für Nichtmannschaftsspieler
 - d) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Sommerfest etc.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Farben

Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) jugendlichen Mitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber selbst keinen Tennissport im Verein betreiben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15.

7. Ausgabe, Stand 3/2013

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 8 Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Änderungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht nicht zu, auf den Tennisplätzen zu spielen.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben aktives und passives Wahlrecht. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Jugendliche und in der Ausbildung befindliche Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlungen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf der Platzanlage und den Spielfeldern. Die Haus-, Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

§ 11 Beitrag

Alle Mitglieder (außer den Ehrenmitgliedern) haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitglieder haben dann den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, fällig am 1. April des Geschäftsjahres.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit (1. April) nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt einen Monat nach der ersten.

§ 12 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Mitglieder, die an der jährlichen Frühjahrsinstandsetzung nicht mitwirken.

§ 13 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31.10 eines Jahres zugestellt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

7. Ausgabe, Stand 3/2013

§ 14 Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Durch den Beschluss des Vorstandes, von dem alle Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Haus-, Platz- und Spielordnung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 11).

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können besondere Ehrungen ausgesprochen und durch die Verleihung einer Vereinsnadel gewürdigt werden.

Die Verleihung und die Ehrung wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C ORGANE DES VEREINS

§ 16 Vereinsorgane

a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

§ 16a Vergütung für Vereinstätigkeit

a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

b) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (Aufwandsentschädigung) zu beauftragen, unter Berücksichtigung der Haushaltslage.

c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins ein Aufwandsersatzanspruch für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und optional einem 3. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Schatzmeister
- b) dem Schriftführer und Pressewart
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) Beisitzer (optional)

7. Ausgabe, Stand 3/2013

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Ist für ein Amt nur ein Bewerber vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit einverstanden ist.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in Jahren mit geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendwart, bei ungeraden Jahreszahlen der 2. und 3. Vorsitzende, der Schriftführer/Pressewart und der Sportwart gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt ein Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die in einer Nachwahl gewählten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zu der Zeit aus, wenn dieses Amt wieder zur Neuwahl ansteht (siehe vorstehender Text).

§ 18 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie bilden somit den geschäftsführenden Vorstand und stimmen ihre Aufgabenbereiche intern ab.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem andere Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung einer Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresberichte, Vorlage der Jahresplanung
- Sorge tragen für den Zustand der Platzanlage und des Clubheimes
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- Einberufung von regelmäßigen Vorstandssitzungen mit Festlegung der Agenda, sowie ggf. delegieren und überwachen von Aufgaben an die Vorstandschaft.
- Einberufung von regelmäßigen Vorstandssitzungen mit Tagesordnung und Überwachen des Umsetzens der Beschlüsse

§ 20 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte abzuwickeln und die ordnungsgemäßen Beitragseingänge zu überprüfen und ggf. zu mahnen.

7. Ausgabe, Stand 3/2013

Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher zu schließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen. Der Schatzmeister hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zur Entlastung vorzulegen.

Der Schatzmeister leitet außerdem die Geschäftsstelle des Vereins, d.h. er ist verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdatei, er ist Ansprechpartner für Aufnahmeinteressenten und er nimmt dem Verein zugehende Post entgegen.

§ 21 Schriftführer und Pressewart

Als Schriftführer besorgt er den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Als Pressewart sorgt er für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben in der Presse. Außerdem ist er Redakteur der Clubzeitung und für deren Erscheinen verantwortlich.

§ 22 Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Leitung des sportlichen Betriebes im Bereich aktive Mitglieder. Er überwacht dabei auch die Einhaltung der Platz- und Spielordnung.

§ 23 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Leitung des sportlichen Betriebes im Bereich jugendliche Mitglieder. Er überwacht dabei auch die Einhaltung der Platz- und Spielordnung. Außerdem ist er zuständig für die Abwicklung des Jugendtrainings und Veranstaltungen im Jugendbereich. In seinen Zuständigkeitsbereich gehört auch die Aktion "Kooperation Schule".

§ 24 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mit der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Herbolzheim. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung kann auch per Mail oder Fax erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 25 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der einzelnen Vorstandsressorts
- b) Genehmigung des Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- d) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen (§§ 11 und 12), sofern dazu Handlungsbedarf besteht.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 17) und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

7. Ausgabe, Stand 3/2013

§ 26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und innerhalb vier Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben (vergl. § 21).

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 28 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 29 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einsetzen und wieder aufheben, insbesondere:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Jugendausschuss
- d) Kulturausschuss
- e) Bauausschuss

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Die Ausschüsse sind bei Teilnahme an Vorstandssitzungen mit einer Stimme stimmberechtigt.

a) Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem Schatzmeister die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Dingen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

b) Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und der Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem Sportwart und den von den einzelnen Mannschaften des Vereins gewählten Spielführern.

c) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und der Betreuung der jugendlichen Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes.

7. Ausgabe, Stand 3/2013

Er setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, zwei aus den Reihen der jugendlichen Mitglieder gewählten Jugendlichen und zwei Eltern von Jugendlichen, die entweder aus den Reihen der Jugendlichen oder vom Jugendwart vorgeschlagen werden.

d) Kulturausschuss

Der Kulturausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden und je zwei Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder. Es setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, was der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie.

Der Kulturausschuss kann sich beliebig aus den Reihen der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

e) Bauausschuss

Er unterstützt den Vorstand in allen Fragen, die Bauangelegenheiten und die Instandhaltung der Anlage betreffen.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Spielfeldern, der Platzanlage und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 26 ist zu beachten.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herbolzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich für den Tennissport zu verwenden hat.

§ 32 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Herbolzheim. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kenzingen.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2013 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten von diesem Zeitpunkt an damit außer Kraft.

Herbolzheim, 07.03.2013



Sonja Louis
1. Vorstand



Ralf Kärger
2. Vorstand



Ralf Rupp
3. Vorstand

7. Ausgabe, Stand 3/2013

Anlage: Platz- und Spielordnung

§ 1 Auf allen Plätzen der Tennisanlage ist freier Spielbetrieb. Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Für die Durchführung von Turnieren, Training, Jugendförderung und Verbandsspielen der Mannschaften kann der Sport- oder Jugendwart den erforderlichen Teil der Anlage zu diesem Zweck reservieren.

Feste Trainingszeiten werden per Aushang bekannt gemacht. Sie haben immer Vorrang, auch dann, wenn an einzelnen Tagen eine Vorreservierung unterblieben sein sollte.

§ 2 Jugendliche unter 18 Jahren sowie Gäste sind montags bis freitags ab 18.00 Uhr nicht mehr spielberechtigt, es sei denn, es werden einzelne Plätze nicht von spielberechtigten Mitgliedern in Anspruch genommen.

§ 3 Gäste (siehe § 2) sind in der Regel nur in Verbindung mit einem aktiven Mitglied spielberechtigt. Das Mitglied trägt sich vor Spielbeginn in die Gastspielliste ein und steckt neben seinem Mitgliedsausweis ein gelbes „Gästekärtchen“ an die Reservierungstafel. Dem Mitglied werden pro Spielstunde € 5,00 in Rechnung gestellt. Ausnahme: Bei Anwesenheit des Clubwirtes kann dieser – sofern auf den Plätzen 3 – 6 eine Spielmöglichkeit besteht – Gästen des Campingplatzes stundenweise gegen Bezahlung von € 10,00 pro Stunde einen Platz zur Verfügung stellen. Es werden in diesem Fall zwei gelbe „Gästekärtchen“ vom Wirt gesteckt. Wenn diese Gäste ihre Platzmiete bezahlt und mit dem Spiel begonnen haben, sind sie wie voll spielberechtigte Mitglieder zu behandeln.

§ 4 Die Spieldauer für Einzel- und Doppelspiele wird vom Vorstand festgelegt. Sie beträgt zur Zeit (Stand 6/2002) für **Einzelspiele eine Stunde** und **Doppelspiele zwei Stunden**. Änderungen werden durch Aushang an der Reservierungstafel bekannt gemacht.

§ 5 Gesperrte Plätze dürfen nicht bespielt werden. Sie können nur vom Platzwart oder einem Vorstandsmitglied freigegeben werden.

§ 6 Vor Spielbeginn sind die Mitgliedsausweise **aller** Mitglieder (2 bzw. 4), die einzelne Plätze beanspruchen, an die Reservierungstafel zu stecken und damit die zustehende Spieldauer zu reservieren. (Beispiel: Einzel von 9.30 bis 10.30 Uhr, Doppel von 9.30 bis 11.30 Uhr). In den Morgenstunden müssen die Mitgliederausweise nur dann gesteckt werden, wenn das voraussichtliche Spielende später als 9.30 Uhr sein wird. Sind alle Plätze belegt, können anwesende Mitglieder ihre Mitgliedsausweise in die nächste freie Zeitzone stecken und damit den gewünschten Platz vorreservieren. Sollte der auf Grund seiner Vorreservierung berechnete Spieler im Moment seiner Spielberechtigung keinen Spielpartner haben, so muss er seine Spielberechtigung mit den zeitlich nachfolgenden Vorberechtigten austauschen, gleichgültig auf welchem Platz diese vorberechtigt sind. Mit Ausweisen von Mitgliedern, die sich spielend auf einem der Plätze befinden, können keine weiteren Vorreservierungen vorgenommen werden.

§ 7 Das Betreten und Bespielen der Tennisplätze ist nur mit Tennisschuhen und in kompletter Tenniskleidung gestattet.

7. Ausgabe, Stand 3/2013

§ 8 Wegen erhöhtem Verschleiß der Plätze und um Verletzungsgefahren der Spieler vorzubeugen, sind trockene Plätze vor Spielbeginn ausreichend zu spritzen (bei Windverhältnissen nicht über die Regneranlagen). Bei längerer Spieldauer ist diese ggf. zum weiteren Spritzen zu unterbrechen.

§ 9 Die Mitglieder haben den Platz kurz vor Ablauf der eigenen Spielzeit durch Abziehen mit den Abziehnetzen in spielbereiten Zustand zu bringen. Bei Bedarf sind auch die Linienbänder zu kehren.

§ 10 Beim Verlassen der Plätze sind die Platztüren zu schließen um zu verhindern, dass Nichtberechtigte den Platz betreten können.

§ 11 Vor dem Betreten des Clubhauses und der Umkleieräume sind die Tennisschuhe bei den dafür vorgesehenen Schuhregalen auszuziehen.

§ 12 Das Betreten der Clubanlage ist nur den Mitgliedern, deren Angehörigen, sowie Gästen gestattet. Eltern, die ihre Kinder mit auf die Anlage bringen, haben diese zu beaufsichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass, vor allem bei Verbandsspielen, ein ungestörter Spielablauf gewährleistet ist. Während eines Spiels dürfen Kinder die Tennisplätze nicht betreten (Verletzungsgefahr). Die Haftung für eintretende Schäden trifft die Eltern.

§ 13 Fahrräder und Mofas dürfen nur außerhalb der Anlage auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

§ 14 Das Mitbringen von Hunden auf die Tennisanlage ist nicht erwünscht; sie müssen in jedem Fall an die Leine genommen werden. Verunreinigung der Anlage sind durch die Halter unverzüglich zu entfernen.

§ 15 Für auf der Anlage oder in den Umkleieräumen abhanden gekommene Gegenstände übernimmt der Club keinerlei Haftung.

§ 16 Anweisungen der Vorstandsmitglieder und des Platzwartes sind zu beachten.

§ 17 Verstöße gegen die Platz- und Spielordnung können vom Vorstand mit einer Spielsperre geahndet werden.

Herbolzheim, im Juni 2002
Der Vorstand